

Az.: 3 A 554/13
5 K 1067/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

- Berufungsbeklagter -

2. des minderjährigen Kindes

vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 3.

3. der Frau

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen

vertreten durch den Landrat

Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -

- Berufungskläger -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 18. September 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Februar 2013 - 5 K 1067/10 - geändert, soweit der Beklagte unter Aufhebung seines Bescheids vom 20. April 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Chemnitz vom 16. September 2010 verpflichtet worden ist, den Antrag des Klägers zu 1 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens der ersten Instanz tragen die Kläger zu 2 und 3 jeweils 5/18, der Kläger zu 1 trägt 8/18. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger zu 1.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger zu 1, ein indischer Staatsangehöriger, begehrt die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab dem 1. Oktober 2009.

- 2 Der Kläger zu 1 reiste nach seinen Angaben am 16. September 2004 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22. September 2004 unter einem Alias-Namen einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 25. November 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab und drohte ihm die Abschiebung nach Indien an. Seit dem 15. März 2005 bis zu der Ausreise des Klägers zu 1 in sein Heimatland am 11. Februar 2013 hielt sich der Kläger zu 1 aufgrund von Duldungen im Bundesgebiet auf. Grund der Ausreise in sein Heimatland war nach dem Vorbringen des Klägers zu 1 die Pflege seiner erkrankten Mutter. Der Beklagte

hat mit Schriftsatz vom 5. Februar 2013 gegenüber der deutschen Botschaft mitgeteilt, dass der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Form eines Visums zum Familiennachzug zu einem deutschen Kind zugestimmt werde. Seine Prozessbevollmächtigte und der Beklagte haben angegeben, dass der Kläger zu 1 bis zum heutigen Zeitpunkt kein Visum bei der deutschen Botschaft in Neu Delhi beantragt hat und auch nicht wieder eingereist ist.

- 3 Wegen wiederholter Verstöße gegen die in den Duldungen vorgenommenen räumlichen Beschränkungen wurde der Kläger zu 1 vom Amtsgericht Freiberg am 27. August 2008, am 13. Januar 2009 sowie am 16. Juli 2009 zu Geldstrafen von 20 Tagessätzen, von 40 Tagessätzen sowie zuletzt von 100 Tagessätzen verurteilt.
- 4 Mit notarieller Urkunde vom 13. Mai 2009 erkannte der Kläger zu 1 die Vaterschaft für ein am 10. April 2009 geborenes deutsches Kind, den vormaligen Kläger zu 2, an und erklärte, dass er gemeinsam mit der vormaligen Klägerin zu 3 die elterliche Sorge für sein Kind übernehmen wolle.
- 5 Mit am 9. September 2009 gestelltem Antrag begehrte der Kläger zu 1 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen. Der Antrag wurde mit Bescheid des Beklagten vom 20. April 2010 abgelehnt, weil der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 AufenthG entgegenstehe. Wegen des Vorliegens von Ausweisungsgründen sei die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt, so dass eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nur nach Ermessen erteilt werden könne. Ein Anspruch nach § 25 Abs. 5 AufenthG bestehe ebenfalls nicht, da keine tatsächlichen Gründe der Unmöglichkeit einer Ausreise gegeben seien.
- 6 Der vom Kläger zu 1 dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 16. September 2010 zurückgewiesen. Zur Begründung wurde angeführt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG erteilt werden könne, weil die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt sei, wovon gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nur nach Ermessen abgewichen werden könne. Darüber hinaus sei der Kläger zu 1

entgegen § 5 Abs. 2 AufenthG ohne das erforderliche Visum eingereist; auch von diesem Versagungsgrund könne nur nach Ermessen abgesehen werden. Daher greife vorliegend die Sperre des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG. Hierdurch bestehe auch ein Ausschlussgrund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

7 Mit seiner gemeinsam mit den vormaligen Klägern zu 2 und 3 erhobenen Klage hat der Kläger zu 1 sein Begehren weiterverfolgt. Er hat hierzu angeführt, dass er der personensorgeberechtigte Vater des vormaligen Klägers zu 2 sei und mit diesem und der vormaligen Klägerin zu 3 spätestens seit Sommer 2009 in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenlebe. Der Beklagte gehe bei der Heranziehung von § 10 Abs. 3 AufenthG fälschlich davon aus, dass sein Asylantrag gemäß § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei; dem sei offensichtlich nicht so. Vorliegend bestehe auch ein strikter Rechtsanspruch gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG, weil wegen seiner familiären Situation eine atypische Fallgestaltung i. S. v. § 5 Abs. 1 AufenthG vorliege. Zudem seien die ihm entgegengehaltenen Ausweisungsgründe aufgrund der langen Zeitdauer und der ausgeschlossenen Wiederholungsfahr nicht mehr beachtlich. Jedenfalls stehe ihm ein Anspruch gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zu, da er mit seinem Sohn eine familiäre Lebensgemeinschaft führe. Die Beantragung eines Visums in seinem Heimatland sei ihm nicht zumutbar, weil dadurch eine längerfristige unzumutbare Trennung von seinem Sohn und seiner Lebensgefährtin eintrete. Eine Visumserteilung dauere auch bei Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde länger als sechs Monate.

8 Der Kläger zu 1 und die vormaligen Kläger zu 2 und 3 haben sinngemäß beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger zu 1 unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids in Gestalt des Widerspruchsbescheids ab dem 01.10.2009 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

9 Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

10 Hierzu hat er sein bisheriges Vorbringen vertieft und darauf hingewiesen, dass er nicht von einer Ablehnung des Asylersuchens wegen offensichtlicher Unbegründetheit des

Asylantrags ausgehe. Nachdem der Kläger zu 1 nach Indien ausgereist sei, sei nicht mehr er, sondern gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland für die vom Kläger zu 1 beehrte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuständig. Im Übrigen bestehe allenfalls im Hinblick auf den Kläger zu 1 ein Interesse an der Klärung der Rechtsfragen.

- 11 Mit Urteil vom 22. Februar 2013 (5 K 1067/10) hat das Verwaltungsgericht Chemnitz unter Abweisung der Klagen der vormaligen Kläger zu 2 und 3 den Beklagten bei sachdienlicher Auslegung der Klageanträge unter Aufhebung der insoweit entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, den Antrag des Klägers zu 1 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, und die Klage des Klägers zu 1 im Übrigen abgewiesen. Während die Klagen der vormaligen Kläger zu 2 und zu 3 mangels Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis unzulässig seien, sei die zulässige Klage des Klägers zu 1 nur teilweise begründet. Soweit er seinen Anspruch auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG stütze, stehe dem die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG entgegen. Da der Kläger zu 1 mehrere Straftaten begangen habe, habe er keinen strikten Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wegen Vorliegens von Ausweisungsgründen allenfalls einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Er habe auch keinen strikten Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, da diese Vorschrift nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung gewähre. Die das Ermessen eröffnenden Voraussetzungen lägen beim Kläger zu 1 allerdings vor. Seine Ausreise sei unzumutbar, da zwischen dem Kläger zu 1 und dem vormaligen Kläger zu 2 eine dem Schutz des Art. 6 GG unterfallende Vater-Kind-Beziehung vorliege. Zwar erfülle der Kläger zu 1 nicht die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG; hiervon könne im Fall des § 25 Abs. 5 AufenthG aber gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Die in Streit stehenden Bescheide litten unter einem Ermessensausfall, da die Widerspruchsbehörde zu Unrecht angenommen habe, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorlägen und deshalb die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwingend ausgeschlossen sei. Für die Erteilung einer rückwirkenden Aufenthaltserlaubnis bestehe hier ein Bedürfnis, da es für den Kläger zu 1 im Hinblick auf eine Verfestigung seines

Aufenthalts von Bedeutung sein könne, ab welchem Zeitpunkt ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werde. Der Anspruch bestehe auch gegenüber dem Beklagten, da die gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG zuständigen Auslandsvertretungen nicht die Möglichkeit hätten, ein Visum mit Rückwirkung zu erteilen.

12 Während die vormaligen Kläger zu 2 und 3 und auch der Kläger zu 1 keinen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt haben, ist die vom Beklagten beantragte Berufung mit Beschluss des Senats vom 29. August 2013 - 3 A 363/13 - zugelassen worden. Zur Begründung seiner Berufung weist der Beklagte unter Anführung einer Vielzahl entsprechender Gerichtsentscheidungen darauf hin, dass er gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG für die rückwirkende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht mehr zuständig sei. Daher sei er nicht passivlegitimiert. Zudem könne die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Chemnitz nicht umgesetzt werden, da hierfür mindestens zwei höchstpersönliche Vorsprachen des in Indien weilenden Klägers zu 1 erforderlich seien.

13 Er beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz die Klage des Klägers zu 1 in vollem Umfang abzuweisen.

14 Der Kläger zu 1 beantragt schriftsätzlich,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

15 Hierzu vertieft er sein erstinstanzliches Vorbringen und verweist darauf, dass vorliegend nicht eine Visumserteilung streitgegenständlich sei, sondern die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers zu 1 teilt darüber hinaus mit, dass sie keinen Kontakt zum Kläger zu 1 mehr habe, der nicht wieder eingereist sei.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte in dem vorliegenden Verfahren, in dem Verfahren 3 A 363/13 vor dem erkennenden Senat, im Verfahren 5 K 1067/10 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz sowie auf die Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die vom erkennenden Senat sinngemäß im Hinblick auf dessen Verpflichtung, den Antrag des Klägers zu 1 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, zugelassene Berufung des Beklagten hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat diesen zu Unrecht zur Neuverbescheidung verpflichtet. Denn die hierauf bezogene Klage ist zum Teil unbegründet, zum Teil aber bereits unzulässig.
- 18 1. Streitgegenständlich ist allein noch die vom Kläger zu 1 begehrte Bescheidung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG, da seine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG rechtskräftig abgewiesen worden ist. Denn aus den Gründen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, der der Kläger zu 1 nicht entgegengetreten ist, ergibt sich, dass dieser keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG hat, nämlich wegen der dieser entgegenstehenden Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.
- 19 2. Soweit der Kläger zu 1 mit seinem Klageantrag noch begehrt, seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für die Zukunft neu zu verbescheiden, fehlt es an einer Zuständigkeit des Beklagten hierfür. Die Klage ist insoweit unbegründet, da sie sich gegen den falschen Beklagten richtet.
- 20 § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sieht vor, dass für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen die Ausländerbehörden zuständig sind. Dies gilt gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG im Ausland nicht, wonach dort für Pass- und Visaangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig sind. Um einen solchen von § 71 Abs. 2 AufenthG erfassten Fall handelt es im Hinblick auf die mit Wirkung für die Zukunft begehrte Verbescheidung eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

- 21 Der Kläger zu 1 befindet sich nach Überzeugung des Senats derzeit in seinem Heimatland, in das er am 11. Februar 2013 zur Pflege seiner Mutter ausgereist ist. Denn sowohl die Prozessbevollmächtigte wie auch der Beklagte und die frühere Lebensgefährtin des Klägers zu 1, die vormalige Klägerin zu 3, haben übereinstimmend und gestützt auf das Ausländerzentralregister angegeben, dass weder ein Antrag auf Erteilung eines Visums gestellt noch seine Einreise erfolgt sei. Damit ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 6 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nur in Form eines nationalen Visums möglich, für die gemäß § 71 Abs. 2 AufenthG die alleinige Zuständigkeit der deutschen Botschaft in dem Heimatland des Klägers zu 1 besteht.
- 22 3. Soweit der Kläger zu 1 noch eine erneute Entscheidung über seinen am 9. September 2009 gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Wirkung für die Vergangenheit beantragt, fehlt der Klage das Rechtsschutzbedürfnis. Sie ist insoweit bereits unzulässig.
- 23 Zwar kann ein Ausländer die Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum nach der Antragstellung beantragen, wenn er daran ein schutzwürdiges Interesse hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Aufenthaltstitel für einen späteren Zeitpunkt bereits erteilt worden ist oder nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein schutzwürdiges Interesse des Ausländers angenommen, wenn es für seine weitere aufenthaltsrechtliche Stellung erheblich sein kann, von welchem Zeitpunkt an der Ausländer den begehrten Aufenthaltstitel besitzt (BVerwG, Urt. v. 29. September 1998 - 1 C 14.97 -, juris Rn. 15; Urt. v. 9. Juni 2009 - 1 C 7.08 -, juris Rn. 13; Urt. v. 26. Oktober 2010 - 1 C 19.09 -, juris Rn. 13; Urt. v. 11. Januar 2011 - 1 C 22.09 -, juris Rn. 25; SächsOVG, Urt. v. 5. September 2013 - 3 A 793/12 -, juris Rn. 26 m. w. N.). Hingegen hat das Bundesverwaltungsgericht bislang nicht verlangt, dass die begehrte Entscheidung für bereits konkret anstehende weitere aufenthaltsrechtliche Entscheidungen von Bedeutung sein muss (BVerfG, Beschl. v. 22. Mai 2012 - 2 BvR 820/11 -, juris Rn. 15 unter Aufhebung von SächsOVG, Beschl. v. 10. März 2011 - 3 D 196/10 -, juris).
- 24 Sollte der Kläger zu 1 - etwa gestützt auf die Vorabzustimmung des Beklagten mit Schreiben vom 5. Februar 2013 - irgendwann einmal mit einem nationalen Visum in

das Bundesgebiet einreisen wollen, wäre die ihm möglicherweise rückwirkend erteilte Aufenthaltserlaubnis für seine weitere aufenthaltsrechtliche Stellung nicht mehr erheblich. Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 25 Selbst wenn dem Kläger zu 1 nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung von der insoweit zuständigen Ausländerbehörde des Beklagten eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 25 Abs. 5 AufenthG rückwirkend erteilt würde, wäre sie gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG infolge seiner Ausreise in sein Heimatland wieder erloschen. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 1 die Bundesrepublik Deutschland zu einem seiner Natur nach nicht vorübergehendem Grund in diesem Sinn verlassen hat.
- 26 Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu im Hinblick auf die Natur eines (Auslands-) Aufenthalts festgestellt, dass neben dessen Dauer und seinem Zweck alle objektiven Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien, während es auf den inneren Willen des Ausländers, insbesondere auf seine Planung der späteren Rückkehr (nach Deutschland), nicht allein ankommen könne. Als ihrer Natur nach vorübergehende Gründe für (Auslands-)Aufenthalte könnten danach etwa Urlaubsreisen oder beruflich veranlasste Aufenthalte von ähnlicher Dauer anzusehen sein, ebenso Aufenthalte zur vorübergehenden Pflege von Angehörigen, zur Ableistung der Wehrpflicht oder Aufenthalte während der Schul- oder Berufsausbildung, die nur zeitlich begrenzte Ausbildungsabschnitte, nicht aber die Ausbildung insgesamt ins Ausland verlagerten. Eine feste Zeitspanne, bei deren Überschreitung stets von einem nicht mehr vorübergehenden Grund auszugehen wäre, lasse sich nicht abstrakt benennen. Je weiter sich die Aufenthaltsdauer (im Ausland) über die Zeiten hinaus ausdehne, die mit den genannten begrenzten Aufenthaltszwecken typischerweise verbunden seien, desto eher liege die Annahme eines nicht nur vorübergehenden Grundes nahe (Urt. v. 11. Dezember 2012 - 1 C 15.11 -, juris Rn. 16 f. m. w. N.). Dabei kann sich die Dauerhaftigkeit der Ausreise auch erst während des Auslandsaufenthalts herausstellen (BVerwG, Beschl v. 28. April 1982 - 1 B 148.81 -, juris Rn. 3). Der erkennende Senat (SächsOVG, Urt. v. 5. September 2013 a. a. O Rn 33) hat für den umgekehrten Fall der Begründung eines dauerhaften und damit gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung festgestellt, dass ein solcher Fall bei der Absolvierung des Studiums vorliegen kann. Zwar wird die auch

hier für die Ausreise ursächliche Pflege eines erkrankten Familienangehörigen im Heimatstaat zumeist vorübergehender Natur sein. Sie kann aber auch den Tatbestand einer dauerhaften Ausreise erfüllen, etwa wenn es um einen Dauerpflegefall geht, weil dann der Grund der Ausreise seiner Natur nach nicht lediglich vorübergehend, sondern langfristig und zeitlich völlig unbestimmt, also auf unabsehbare Zeit ausgerichtet ist (BVerwG, Beschl. v. 30. Dezember 1988 - 1 B 135.88 -, juris Rn. 8; OVG Hamburg, Urt. v. 2. Februar 1990 - Bf IV 86/89 -, juris Rn. 31 m. w. N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Loseblattsammlung, Stand: Juni 2014, § 51 Rn. 30 m. w. N. in der Rspr.).

27 Unter Zugrundlegung dieses Maßstabs ist spätestens seit Abbruch jeglichen Kontakts zu seiner Prozessbevollmächtigten, die mit Schriftsatz vom 21. Juli 2014 dem Gericht mitgeteilt hat, dass sie zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen werde, weil „zu dem Berufungsbeklagten seit längerem kein Kontakt mehr besteht“, davon auszugehen, dass die möglicherweise ursprünglich tatsächlich auf äußerstenfalls zwei Jahre angelegte Pflege der Mutter in eine zeitlich nicht absehbare umgeschlagen ist oder der Kläger zu 1 damit seinen ursprünglichen Ausreisegrund aufgegeben hat. Denn selbst wenn die vormalige Klägerin zu 3, die einen neuen Lebensgefährten hat, ein Eigeninteresse daran haben sollte, dass der Kläger zu 1 nicht mehr in das Bundesgebiet einreist, ist ihrer Stellungnahme in dem mit dem Vorsitzenden des erkennenden Senats geführten Telefongespräch vom 16. September 2014 zu entnehmen, dass dieser nach seiner Abreise den Kontakt zu ihr und seinem Kind abgebrochen hat und ihr keinerlei Informationen hat zukommen lassen, wann er zurückzukehren gedenke. Dies und die Tatsache, dass er auch zu der seine Rechtsangelegenheiten wahrnehmenden Prozessbevollmächtigten und damit zu für ihn wichtige Personen jeglichen Kontakt abgebrochen hat, kann für den erkennenden Senat nur bedeuten, dass er an seinem ursprünglichen Plan nicht festhalten will und die Absicht einer Wiedereinreise wenn nicht völlig aufgegeben, so doch auch einen unbestimmten Zeitpunkt hinausgeschoben hat. Damit wäre die ihm möglicherweise rückwirkend erteilte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG wieder erloschen, zumal auch kein Fall des § 51 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 AufenthG vorliegt.

28 Sollte der Kläger zu 1 irgendwann wieder einmal einreisen, etwa um sein Kind zu sehen, wäre eine Anrechnung der von ihm begehrten Aufenthaltserlaubnis auf eine

solche Aufenthaltserlaubnis etwa im Hinblick auf die Wartezeit bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht möglich, weil die Anrechnung an den ununterbrochenen Besitz des Titels gekoppelt ist und § 85 AufenthG nur auf die Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und nach deren Sinn und Zweck auf die Unterbrechung von Zeiten des Titelbesitzes beschränkt ist. Eine Anwendung auf die Unterbrechung des Aufenthalts als solchen kommt hingegen nicht in Betracht (jüngst OVG Lüneburg, Beschl. v. 29. März 2012 - 8 LA 26/12 -, juris Rn. 10 m. w. N.

- 29 Da nach alledem eine rückwirkend erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG die aufenthaltsrechtliche Stellung des Klägers zu 1 nicht verbessern könnte, fehlt der Klage insoweit das Rechtsschutzbedürfnis.
- 30 Damit hat die Klage auch insoweit keinen Erfolg, so dass sie auf die Berufung unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung insgesamt abzuweisen war. Hierzu bedarf es keiner Berichtigung des insoweit unvollständigen, bei der Geschäftsstelle des erkennenden Senats niedergelegten Tenors gemäß § 118 Abs. 1 VwGO durch gesonderten Beschluss.
- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1, § 159 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.
- 32 Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- ¹ Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG i. V. mit Nr. 1.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen.

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*